



Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Herr Bundesrat Ueli Maurer

Bundesgasse 3

3003 Bern

Zürich, 13. Januar 2022

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2021, mit welchem Sie uns zur Einreichung einer Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Das Forum-SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 11 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz (GwG), deren 10 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen.

Gerne nehmen wir fristgerecht zu der oben genannten Vorlage wie folgt Stellung:

Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen (Forum-SRO)

c/o Kellerhals Carrard Zürich • Rämistrasse 5 • Postfach • 8024 Zürich
CHE - 115.246.467 • www.forumsro.ch • www.forumoar.ch • www.forumoad.ch

Allgemeines

Wir teilen den Grundsatz, nach welchem die am 19. März 2021 vom Parlament beschlossene Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) nach Ausführungsbestimmungen verlangt und begrüßen daher die Konkretisierung der beschlossenen Massnahmen. Wir danken für die Arbeit des Departements, die es ermöglichte, einen ausgereiften Entwurf der GwV in die Vernehmlassung zu geben.

Es ist ein Anliegen der Selbstregulierungsorganisationen sowie der von der Aufsicht betroffenen Finanzintermediäre, dass eine Gesamtkoordination hinsichtlich des Inkrafttretens der verschiedenen Ausführungsbestimmungen erfolgt, so dass eine kohärente Regulierung sichergestellt werden kann. Im Sinne einer stufengerechten Regulierung im Finanzmarktbereich begrüßen wir ferner die Überführung der relevanten Bestimmungen zum Meldewesen (Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung sowie Abbruch der Geschäftsbeziehung nach erstatteter Meldung) aus den Geldwäschereiverordnungen der Aufsichtsbehörden und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in die Geldwäschereiverordnung des Bundesrats (GwV).

Zu Art. 12a E-GwV

Art. 12a Abs. 1 E-GwV bestimmt, dass ein Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung nicht abbrechen darf, wenn er eine Meldung nach Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet. Damit wird Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA in die GwV überführt. Nicht übernommen wurde die Präzisierung, dass der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung in diesen Fällen nicht «von sich aus» abbrechen darf. Der Erläuterungsbericht äussert sich nicht zu den Gründen für die Nichtübernahme dieser Präzisierung. Insofern ist davon auszugehen, dass ein Abbruch der Geschäftsbeziehung auf Wunsch des Kunden weiterhin zulässig ist, sofern nicht die Bestimmungen zur Vermögenssperre gemäss Art. 10 GwG oder der Anwendungsfall von Art. 12a Abs. 2 E-GwV greifen.

Art. 12a Abs. 2 E-GwV übernimmt – mit einer anderen Formulierung – die Regelung in Art. 32 Abs. 2 GwV-FINMA. Weil der Ausdruck der «zweifelhaften Geschäftsbeziehung» nicht in die GwV übernommen wurde, sollte der Ausdruck umschrieben werden. Art. 12a Abs. 2 E-GwV umschreibt mit dem Begriff des «nicht wahrgenommenen Melderechts» diejenigen Fälle, in denen der Finanzintermediär nach Abklärungen gestützt auf Art. 6 GwG keinen begründeten Verdacht und keine Meldepflicht hat, die Voraussetzungen für das Melderecht aber erfüllt wären und sich der Finanzintermediär entscheidet, dieses Recht nicht zu beanspruchen.

Das Forum SRO ist der Meinung, dass diese Formulierung unglücklich gewählt worden ist, weil dadurch Fälle, welche der Meldepflicht nach Art. 9 GwG unterliegen und bei denen – in gesetzeswidriger Weise – keine Meldung erstattet wird, nicht von Art. 12a Abs. 2 E-GwV erfasst würden, obwohl auch hier der Abbruch der

Geschäftsbeziehung bei unmittelbar bevorstehenden behördlichen Sicherstellungsmassnahmen explizit verboten sein sollte.

Die frühere Bestimmung hat mit dem Begriff der «zweifelhaften Geschäftsbeziehung» diesen Anwendungsfall implizit erfasst. Die neue Umschreibung der zweifelhaften Geschäftsbeziehung ist kompliziert und lässt sich nur in Kombination mit den Ausführungen im Erläuterungsbericht erfassen. Sie ist ferner unvollständig.

Das Forum SRO beantragt deshalb, dass Art. 12a Abs. 2 wie folgt geändert wird:

- ² Wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen, darf der Finanzintermediär nicht:
- a. eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abbrechen; oder
 - b. den Rückzug bedeutender Vermögenswerte gestatten.

Zu Art. 12b E-GwV

Unter genannter Bestimmung i.V.m. Art. 9b Abs. 1 des revidierten Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (nGwG) wird geregelt, wann eine Geschäftsbeziehung nach erfolgter Verdachtsmeldung abgebrochen werden kann.

Die bisherige Bestimmung, wonach der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen kann, wenn die MROS ihm mitteilt, dass keine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt ist (vgl. illustrativ Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwV-FINMA), wurde nicht übernommen.

Es ist zutreffend, dass die MROS gestützt auf Art. 23 Abs. 5 nGwG nicht mehr verpflichtet ist, den Verzicht auf eine Weiterleitung dem Finanzintermediär mitzuteilen. Auf freiwilliger Basis ist eine solche Information seitens der MROS allerdings immer noch möglich. Das Forum SRO befürchtet, dass die restriktive Umschreibung von Art. 12b E-GwV dazu führt, dass ein Finanzintermediär den Ablauf der 40 Arbeitstage langen Frist abwarten müsste, bevor er eine Geschäftsbeziehung abbrechen dürfte, obwohl er bereits früher seitens der MROS informiert worden ist, dass die entsprechende Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt wird.

Eine vor Ablauf der Bearbeitungsfrist abgegebene Mitteilung der MROS entspricht im Übrigen der heutigen Praxis; diese sollte – zumindest auf Nachfrage des Finanzintermediärs – weitergeführt werden, was nicht nur einem effizienten Meldesystem dient, sondern ebenfalls dem Finanzintermediär ermöglicht, seinen Berichterstattungspflichten, insbesondere gegenüber seiner Aufsicht, ohne Verzug nachzukommen.

Diese Überlegungen führen zum nachfolgenden Vorschlag für einen neuen Buchstaben d unter Art. 12b Abs. 1 E-GwV:

- d. die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB vor Ablauf der Bearbeitungsfrist von 40 Arbeitstagen mitteilt, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird.

Informationsaustausch zwischen der MROS und den Selbstregulierungsorganisationen (Art. 7b Abs. 1 lit. e E-MGwV)

Art. 29b Abs. 1 nGwG bestimmt, dass die Meldestelle mit den Aufsichtsorganisationen und den Selbstregulierungsorganisationen alle Auskünfte austauschen kann, die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendig sind. Entsprechend wird Art. 7b E-MGwV angepasst und festgehalten, dass die MROS von den Aufsichtsorganisationen und Selbstregulierungsorganisationen sämtliche Informationen in Zusammenhang mit Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung verlangen oder entgegennehmen kann, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Das Forum SRO begrüsst den Informationsaustausch mit der MROS und erachtet es als wichtig, dass dieser in beide Richtungen hin (Informationsweitergabe von SRO an MROS und von MROS an SRO) stattfindet. Allerdings wünscht das Forum SRO, dass eine Praxisfestlegung zwischen den betroffenen Akteuren über die Art der auszutauschenden Informationen stattfindet. Weder gestützt auf Art. 29b Abs. 1 nGwG noch gestützt auf Art. 7b E-MGwV ist ersichtlich, wie umfassend und detailliert ein Informationsaustausch zwischen MROS und SRO erfolgen würde.

Das Anwendungsbeispiel gemäss Art. 7b Abs. 1 lit. e E-MGwV, wonach die SRO um Auskunft ersucht wird, ob ein eine Meldung erstattender Finanzintermediär ihrer Aufsicht untersteht, ist unproblematisch. Fraglich ist allerdings, inwiefern die SRO bezüglich einer detaillierteren Auskunftserteilung (z.B. über allfällige von der SRO durchgeführte Abklärungen und Untersuchungen) gesetzlich legitimiert ist.

Zugriff auf das Informationssystem der MROS (Art. 20 Abs. 2 MGwV)

Gemäss dieser Bestimmung haben die Behörden nach Art. 35 Abs. 2 GwG (u.a. auch die FINMA) mittels eines Abrufverfahrens Zugriff auf die Personalien der im System erfassten natürlichen und juristischen Personen. Damit keine extensive Auslegung der gesetzlichen Grundlage vorliegt, muss der Zugriff unbedingt auf die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) beschränkt bleiben.

Der Zugriff durch die FINMA sollte restriktiv gehandhabt werden und darf nicht

zu einer Aushebelung des Subsidiaritätsprinzips führen, wonach die GwG-Aufsicht gegenüber den bei einer SRO angeschlossenen Finanzintermediären primär durch die SRO erfolgt. Informationen, welche bis anhin von der FINMA über die SRO abgefragt worden sind, sollten weiterhin bei der SRO eingeholt und nicht direkt im Abrufverfahren abgerufen werden.

Edelmetallkontrollverordnung (Art. 164 Abs. 3 und 4 EMKV)

Art. 163 Abs. 3 EMKV umschreibt, wann der Ankauf von Altedelmetall (Schmelzgut) als gewerblich gilt. Art. 163 Abs. 4 EMKV legt den Schwellenwert bei CHF 50'000.- Warenwert fest. Die Schwelle ist zu tief und führt zu einer Ungleichbehandlung der Industrie mit Altedelmetall im Vergleich zu den Händlern sowie – möglicherweise - zu einer unerwünschten Marktberreinigung im Tessin. Analog der Handelsgeschäfte erachtet das Forum SRO einen Schwellenwert von CHF 100'000.- Warenwert als sachgemäss. Das Forum SRO beantragt deshalb, dass der Wortlaut von Art. 164 Abs. 4 EMKV wie folgt geändert wird:

- ⁴ Nicht als gewerbmässig gilt der Ankauf von Schmelzgut, wenn der durch diese Tätigkeit pro Kalenderjahr gesamthaft gehandelte Warenwert 100 000 Franken unterschreitet.

Festzuhalten ist, dass nur der Ankauf von Schmelzgut für die Berechnung des Schwellenwerts, wann eine berufsmässige Finanzintermediation vorliegt, relevant ist. Der Weiterverkauf an andere unterstellte Edelmetallhändler ist bei der Berechnung des Schwellenwerts von CHF 100'000.- nicht zu berücksichtigen.

Weitere Bestimmungen/Änderungen gemäss der Vernehmlassungsvorlage

Zu den weiteren Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Julien Blanc
Präsident



Lea Ruckstuhl
Vizepräsidentin